Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl S. 58), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), des § 4 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511), der §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl S. 889), und der Abfallsatzung des Kreises Weimarer Land (AbfS) folgende Gebührensatzung (GebS):

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Kosten.
- (2) In der Gebührenbemessung für Haushalte sind die Kosten für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und die Verwertung bzw. Beseitigung von
 - a) Restmüll,
 - b) Sperrmüll,
 - c) Sonderabfall-Kleinmengen und
 - d) Abfällen zur Verwertung (Papier, Pappen)

sowie die Kosten für die Einsammlung und den Transport von

e) Elektro- und Elektronikgeräteschrott (bis 23.03.2006 auch Kosten für deren Verwertung);

zudem sind die Kosten für

- f) die Beschaffung, die Bereitstellung, den Reparatur- und Wechseldienst der Abfallbehälter.
- g) die Betreibung und die Rekultivierung der derzeit genutzten Entsorgungs- und Verwertungsanlagen und
- h) den zuordenbaren, allgemeinen Verwaltungsaufwand berücksichtigt.
- (3) In der Gebührenbemessung für das Gewerbe sind die Kosten für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und die Beseitigung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle und die Kosten entsprechend Abs. 2 d), f), g) und h) berücksichtigt.
- (4) In der Gebührenbemessung für Müllsäcke werden berücksichtigt:
 - die Kosten für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung des Restmülls und
 - die Herstellungs- und Bereitstellungskosten der Müllsäcke.

- (5) In der Gebührenbemessung für Selbstanlieferer sind die Kosten für die Behandlung und Verwertung bzw. Entsorgung der angelieferten Abfälle sowie die Kosten nach Abs. 2g) und h) berücksichtigt.
- (6) In der Gebührenbemessung für eine Leerfahrt (Behälter nicht zum vereinbarten Termin durch Anschlusspflichtigen bereitgestellt) sind die Aufwendungen des Entsorgers sowie der allgemeine Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind die im Kreis Weimarer Land dem Anschlusszwang gemäß § 4 AbfS unterliegenden Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher, wirtschaftliche Eigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Gebührenpflichtig für die Beseitigung der Abfälle von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Einrichtungen sind die Inhaber der Betriebe und Einrichtungen.
- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung der Restmüllsäcke sind die Erwerber der Restmüllsäcke.
- (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgung der Abfälle, die selbst angeliefert werden, sind die Anlieferer.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Gebührenpflichtig für die Leerfahrt sind die im § 2 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 richtet sich die Gebührenhöhe nach
 - a) der Anzahl der dem Haushalt angehörigen Personen sowie
 - b) dem Volumen der bereitgestellten Restmülltonnen.
- (2) Zu den Personen nach Abs. 1a) zählen alle mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz im Kreis Weimarer Land gemeldeten Personen. Bei dem Volumen der bereitgestellten Restmülltonnen nach Abs. 1b) beträgt das Mindestvorhaltevolumen pro Person und Woche 15 I, wobei pro Grundstück aber mindestens ein Restabfallbehälter vorzuhalten ist.
- (3) Bei Eigenkompostierung kann das Mindestvorhaltevolumen pro Person und Woche von 15 I auf 10 I gesenkt werden, wenn beim Landratsamt Weimarer Land,

Abfallgebührenstelle im Umweltamt, ein entsprechender Antrag schriftlich gestellt wird und die Eigenkompostierung vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird. Der Landkreis behält sich eine Kontrolle der Eigenkompostierung vor.

- (4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Gewerbeabfällen nach § 2 Abs. 2 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter.
- (5) Befindet sich auf einem Grundstück die Privatwohnung des Gewerbeinhabers und dessen Gewerbeeinrichtung, so kann der Landkreis im Ausnahmefall einen gemeinsamen Behälter bereitstellen. Die Gebühr bemisst sich dann vorrangig nach den Abs. 1 und 2. Sollte das Volumen des bereits vorhandenen Restabfallbehälters dabei dem nach Abs. 2 vorzuhaltendem Mindestvorhaltevolumen entsprechen, so ist der nächstgrößere Restabfallbehälter bereitzustellen.
- (6) Die Gebühr für Restmüllsäcke (§ 2 Abs. 3) fällt pro Stück an.
- (7) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 4 bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht bzw. dem Volumen der angelieferten Abfälle.
- (8) Bei einer Leerfahrt nach § 2 Abs. 6 bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem verursachten Aufwand.

§ 4 Gebührensätze

Die einzelnen Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld der Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht erstmals im Monat des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, sofern in dem Monat noch zwei Abholungen des Abfalls gewährleistet werden können. In allen anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld zum jeweils 01. des Folgemonats.
- (2) Im übrigen entsteht die Gebührenschuld der Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs.1 und 2 jeweils zu Beginn des Quartals, für das sie erhoben werden soll.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung der Restmüllsäcke (§ 2 Abs. 3) entsteht mit der Übergabe der Restmüllsäcke an den Erwerber.
- (4) Die Gebührenschuld für die Entsorgung der Abfälle, die selbst angeliefert werden (§ 2 Abs. 4), entsteht mit der Verwiegung bzw. Volumenfestsetzung der angelieferten Abfälle.
- (5) Die Gebührenschuld für eine Leerfahrt nach § 2 Abs.6 entsteht mit der Meldung des Entsorgers über den Eintritt des Tatbestandes.

§ 6 Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt, wird zum jeweils 01. des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats berücksichtigt. Die Anzeige hat beim Landratsamt Weimarer Land, Abfallgebührenstelle im Umweltamt, zu erfolgen. Eine rückwirkende Änderung der Gebühr wird nicht gewährt. Eine Selbstbegünstigung des Gebührenpflichtigen durch verspätete Mitteilung der Änderung führt zu einer rückwirkenden Nachberechnung.
- (2) Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die Tatsachen entfallen, welche die Gebührenschuld begründen.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr in den Fällen der Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils zum 15. des 2. Monats des Kalenderquartals fällig.
- (2) Die Abfallgebühr der Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 wird durch einen Gebührenbescheid jeweils bis zum Beginn des 2. Monats des Kalenderquartals festgesetzt. Wird kein neuer Bescheid erlassen, so gelten die Festlegungen des bisherigen Bescheides fort.
- (3) Die Gebühr für die Benutzer der Restabfallsäcke wird mit dem Erwerb der Restmüllsäcke fällig.
- (4) Die Gebühr für die Selbstanlieferer wird mit der Verwiegung bzw. Volumenfestsetzung der selbst angelieferten Abfälle fällig.
- (5) Die Gebühr für eine verschuldete Leerfahrt wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.01.1995 einschließlich der zwei Änderungssatzungen zum 31.12.2005 außer Kraft. (2)

Anlage: Gebührenverzeichnis

Apolda, den 15. November 2005

Münchberg Landrat

KS

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung der Abfallentsorgung des Kreises Weimarer Land

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Haushalte nach § 3 (1) dieser Satzung wird bei Kenntnis der Personenanzahl je Haushalt nach folgender Tabelle in € pro Jahr erhoben:

Anzahl der haus- haltsangehörigen Personen	1	2	3	4	5	6
mit 80-l-Beh.	110,80	158,50	206,20	253,90	ı	-
mit 120-l-Beh.	142,40	190,10	237,80	285,50	333,20	380,90
mit 240-l-Beh.	-	-	332,60	380,30	428,00	475,70
mit 2 Stück 80-l-Beh.	-	-	269,30	317,00	364,70	412,40
mit 80-l-Beh. und 120-l-Beh.	-	-	300,90	348,60	396,30	444,00
mit 240-l-Beh. und 80-l-Beh.	-	-	-	-	491,10	538,80
mit 240-l-Beh. und 120-l-Beh.	-	-	-	-	522,70	570,40

(2) Bei Nichtanwendbarkeit des Absatz 1 ist die jährliche Gebühr aus den folgenden Tarifen zu ermitteln:

a)	Die Gebühr für 1 Person beträgt	47,70 €
b)	Die Gebühr für den 80-I-Behälter beträgt	63,10 €
c)	Die Gebühr für den 120-I-Behälter beträgt	94,70 €
d)	Die Gebühr für den 240-I-Behälter beträgt	189,50 €
e)	Die Gebühr für den 1,1 cbm-Behälter beträgt	868,00€

(3) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung der Einrichtungen nach § 3 (4) dieser Satzung wird nach folgender Tabelle erhoben:

zugeordnete Behälter für die 14- tägige Regelabfuhr	80 I	120	240	1,1 m³
Jahresgebühr in €	155,70	233,50	465,90	2139,00

- (4) Die gemäß § 5 (2) dieser Gebührensatzung jeweils quartalsweise entstehende Gebührenschuld beträgt jeweils ein Viertel der in den Absätzen 1 bis 3 ausgewiesenen jährlichen Gebühr.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsackes beträgt 3,90 €
- (6) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung eines gewerblichen Behälters beträgt

a) 80-I-Behälter 4,80 €
 b) 120-I-Behälter 6,10 €
 c) 240-I-Behälter 9,80 €
 d) 1,1 cbm-Behälter 53,70 €

(7) Die Gebühr für eine Leerfahrt Behältertausch beträgt 18,90